

## **Erläuterungen**

### **zur Gasstatistik-Verordnung 2012**

#### **Allgemeiner Teil**

Die Energie-Control Austria – E-Control ist gemäß § 147 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, mit der Durchführung der Erhebungen im Rahmen der Gaswirtschaft betraut und hat statistische Erhebungen mittels Verordnung anzuordnen.

E-Control hat diesen, bereits im GWG 2002 verankerten gesetzlichen Auftrag durch die Gasstatistik-Verordnungen 2002 und 2005, letztere verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 83 am 28. April 2005, in der Fassung der Verordnung der E-Control, mit der die Gasstatistik-Verordnung 2005 geändert wird (1. Gasstatistik-Verordnung-Novelle 2008), G STAT G 01/08, verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 56 am 19. März 2008), umgesetzt.

Die vorliegende Gasstatistik-Verordnung 2012 konkretisiert die in § 147 GWG 2012 festgelegte Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger, wobei insbesondere die erweiterten Erhebungsinhalte gemäß GWG 2012, die höheren Informationserwartungen des Gasmarktes aber auch die Erfahrungen der letzten zehn Jahre Gasstatistik berücksichtigt wurden. Besondere Rücksicht wurde, wie in den beiden vorhergehenden Statistikverordnungen auch, auf eine möglichst geringe Belastung der Meldepflichtigen genommen, wobei dies insbesondere durch möglichst geringfügige Änderungen bestehender Erhebungsinhalte, durch teilweise Reduzierung der Erhebungen aber auch durch das Zurückgreifen auf bereits für andere Zwecke, etwa im Rahmen des Clearing oder anderer Meldepflichten, zu erhebende bzw. zu meldende Dateninhalte erreicht wird.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere Erhebungsinhalte, die sowohl auf Basis der künftigen Monitoring-Verordnung oder der Energielenkungsdaten-Verordnung wie auch für Zwecke der Gasstatistik zu melden sind, gemeinsam erhoben werden sollen. Ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass die Gasstatistik-Verordnung nur jene Inhalte umfasst, die als allgemeine Marktinformation von Interesse oder die zur Erstellung der österreichischen Energiebilanz notwendig sind. Andere, speziellere Inhalte bleiben, auch wenn sie letztendlich publiziert werden, insbesondere der Monitoring-Verordnung vorbehalten.

Sowohl die Elektrizitäts- wie auch die Erdgasstatistiken sind gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 Teil der österreichischen Bundesstatistik, weshalb sich der Perimeter der statistischen Erhebungen auf das gesamte Bundesgebiet und nicht nur auf Regelzonen oder Marktgebiete zu erstrecken hat. Den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgend, baut die monatliche und jährliche Mengestatistik (Erdgasbilanz) im Wesentlichen auf Daten auf, die den Bilanzgruppenkoordinatoren, Marktgebietsmanagern oder den Netzbetreibern zur Abwicklung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung stehen. Allerdings werden dabei einige wesentliche Komponenten, wie beispielsweise die Einspeisung aus Speicher- und Produktionsanlagen in das Marktgebiet nicht genügend genau gegliedert. Darüber hinaus stehen den genannten Stellen Daten für andere wesentliche Komponenten, wie Transite oder Speicherbewegungen von nicht dem Marktgebiet angehörende Gasspeicher zur Verfügung. Aus diesen Gründen müssen die entsprechenden Daten bzw. Informationen von anderen als den genannten Stellen abgefragt und gemeldet werden, wobei auch hier auf eine Minimierung der Meldepflichten bei möglichst geringem Informationsverlust Wert gelegt wurde.

Ebenfalls gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 sind der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Basisdaten zur Verfügung zu stellen. Diese Datenweitergabe für den Erdgasbereich wird in § 147 Abs. 4 GWG 2012 definiert und in der vorliegenden Gasstatistik-Verordnung 2012 analog der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 konkretisiert.

Über eher formale Änderungen, die sich infolge der Anpassung der Strukturen der Erdgasstatistik-Verordnung 2012 an jene der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 ergeben, hinaus, sind die wesentlichen Änderungen in der Erdgasstatistik-Verordnung 2012 gegenüber der Gasstatistik-Verordnung 2005/08 einerseits dem neuen Marktmodell, das mit der Umsetzung des GWG 2012 in Kraft getreten ist, geschuldet. Betroffen davon sind sowohl neue Erhebungsinhalte wie auch neue bzw. geänderte Meldepflichten und –pflichtige. Andererseits trugen die erweiterten Informationspflichten gegenüber dem Markt, zu denen auch berechnete zusätzliche Informationswünsche des Marktes selbst hinzukamen, zu wesentlichen Änderungen bei. Darüber hinaus ist anzumerken, dass einige Inhalte, wie insbesondere Meldepflichten der Handelsplätze (Erdgasbörsen und Hubs) oder der Importeure und Produzenten, die bisher im Rahmen der Statistik erfasst wurden, nunmehr in anderen Verordnungen aufgenommen wurden.

Als letzte wesentliche Änderung sei hier noch die Streichung der Erhebungen über „andere gasförmige Energieträger“ erwähnt. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt darin, dass Produzenten von biogenen Gasen, die für andere Zwecke als jene der Verstromung verwendet und auch nicht in das Gasnetz eingespeist werden, trotz Bemühungen der E-Control nicht definiert werden konnten. Diese Produzenten sollen künftighin von der

Gasstatistik-Verordnung 2012

Bundesanstalt Statistik Österreich abgedeckt werden während jene Mengen biogener Gase, die verstromt bzw. in das Gasnetz einspeist werden, über die Erhebungen der E-Control erfasst werden.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde einer Neuerlassung der Gasstatistik-Verordnung der Vorrang gegenüber einer Novellierung gegeben.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Mit dieser Verordnung erfolgt ausschließlich die Anordnung der statistischen Erhebungen. Durchführung der Erhebungen und Datenverarbeitung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Für diese beiden letztgenannten Schritte sind ausschließlich das Bundesstatistikgesetz 2000 sowie das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000 maßgeblich.

Neu aufgenommen wurde der Publikationsumfang für die aufgrund dieser Verordnung erhobenen Daten, wobei sich die Struktur der Publikationen an jenen im Elektrizitätsbereich orientiert.

Obwohl § 147 GWG 2012 die E-Control ermächtigt, statistische Erhebungen einschließlich Preiserhebungen durchzuführen, wird von einer Preiserhebung bei leistungsgemessenen Endverbrauchern (Kunden) Abstand genommen, um Überschneidungen mit dem Preistransparenzgesetz und somit Doppelerhebungen zu vermeiden. Die Verankerung freiwilliger Stichprobenerhebungen im Rahmen der Erdgasstatistik-Verordnung 2012, bleibt jedoch aufrecht.

### **Zu § 2:**

Grundsätzlich gelten die Begriffsbestimmungen des GWG, sodass in der Erdgasstatistik-Verordnung 2012 nur jene Begriffe zusätzlich aufgenommen werden, die speziell für die Definition von Erhebungsmerkmalen oder -ausprägungen notwendig erscheinen. Allgemeine Normen wurden nicht aufgenommen, da diese in den entsprechenden Richtlinien verbindlich festgeschrieben sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2 und 3: Die Betreiber von Produktions- bzw. Speicheranlagen mussten definiert werden, da diesen die Meldepflichten für Erdgasmengen, die nicht für die österreichischen Marktgebiete vorgesehen sind, insbesondere grenzüberschreitende Lieferungen und Bezüge sowie die Befüllung bzw. Entleerung von Speichern, vorgeschrieben wird.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 und 5: Hier wurden Klarstellungen einzelner Begriffe vorgenommen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6: Die biogenen Gase wurden auf jene Mengen eingeschränkt, die auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 9: Die gasförmigen Energieträger, auf die sich die Meldepflichten beziehen, wurden auf Erdgas sowie auf biogene Gase beschränkt. Biogene Gase, die verstromt werden, sind Teil der Erhebungen der Elektrizitätsstatistik-Verordnung, alle anderen Mengen an biogenen Gasen werden von Erhebungen der Bundesanstalt Statistik Österreich abgedeckt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 12: In Anlehnung an die Begriffsbestimmungen der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 werden nunmehr auch für den Erdgasbereich verschiedene Verbrauchergruppen unter dem Begriff „Komponenten der Abgabe (des Verbrauchs)“ zusammengefasst und definiert.

Dabei wird zuerst grob in Endverbraucher (entsprechend den Marktregeln leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene) und in „Systemdienstleistungen“ (Eigenverbrauch, Verluste und Messdifferenzen) unterschieden, wobei die Endverbraucher nach weiteren Kriterien wie Verbraucherkategorien (etwa Haushalte oder „Industrie“), tariflichen Merkmalen wie Standardlastprofilen oder Größenklassen untergliedert werden.

Zu letzteren ist anzumerken, dass im Unterschied zur Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 auf eine Festschreibung von Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs) sowohl bei den leistungsgemessenen wie auch bei den nicht leistungsgemessenen Endverbrauchern verzichtet wurde, da zum einen Änderungen im Rahmen der europäischen Energiestatistik, etwa mittels Komitologieverfahren oder durch Konsultation des European Statistical System-Committee (ESS-Ausschuss) sehr rasch erfolgen können und zum anderen die entsprechenden Novellierungen der EU-Verordnungen unmittelbare in den Mitgliedstaaten anwendbar sind. Die Konkretisierung der Größenklassen wird daher in den Formularen zur Datenerhebung erfolgen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 13: Der Begriff der Leistungsmessung wurde zur notwendigen Abgrenzung der leistungsgemessenen und nicht leistungsgemessenen Endverbraucher aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 14 und 15: Es wurden die bisherigen Begriffe ersetzt und die Definitionen getrennt. Anzumerken zu den beiden Begriffen der „maximalen technischen Kapazitäten“ ist, dass hier nicht statistisch ermittelte Mittel- oder Maximalwerte für einen vergangenen Zeitraum oder „Erwartungswerte“ über mögliche bzw. wahrscheinliche stündliche Entnahmeraten anzugeben sind, sondern die theoretisch maximale Kapazität aller technischen Einrichtungen zur Entnahme oder Einpressung von Erdgas. Welche Rahmenbedingungen, wie Druck oder Temperatur, sinnvoller Weise zugrunde zu legen sein werden, wird mit den Anlagenbetreibern abzustimmen sein.

Nicht mehr enthalten sind Begriffe wie „Betriebsunfall“ oder „Versorgungseinschränkung“, da diesbezügliche Erhebungen und Publikationen nunmehr im Rahmend des europaweiten Monitoring erfolgen sollen. „Großverbraucher“ und „relevante Gaskraftwerke“ wurden nicht mehr in die statistischen Begriffsbestimmungen und Erhebungen aufgenommen, da sie ausschließlich Zwecken der Energielenkung dienen. Begrifflichkeiten und Erhebungsinhalte, die mit den Hubs zusammen hängen, wurden nicht mehr berücksichtigt, da sie andernorts erhoben und publiziert werden.

#### **Zu § 3:**

Als stündliche Leistungsmittelwerte bzw. Energiewerte sind, wie bereits im Rahmen der Gasstatistik-Verordnung 2005/08 auch, nur noch die Abgabemengen an Endverbraucher sowie die Netzverluste von den Bilanzgruppenkoordinatoren sowie gegebenenfalls von den Marktgebietsmanagern zu melden.

Die Erstellung einer stündlichen „Leistungsbilanz“ erscheint derzeit nicht notwendig und sie würde Änderungen bei der Messwerterfassung und eventuell auch bei den Marktregeln notwendig machen.

Dementsprechend baut nunmehr, abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des BMWA mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden, BGBl. II Nr. 486/2001, die Gasbilanz nicht mehr generell auf physikalischen Stundenwerten auf.

Die Erhebungen wurden auf die „Gastag“, also auf den Zeitraum von 6 Uhr am Vortag bis 6 Uhr des aktuellen Tages umgestellt. Die für Zwecke der Ausgleichsenergiestatistik zu erhebenden Stundenwerte werden in Abschnitt 4 – Ausgleichsenergiestatistik, definiert.

Für die Meldungen von Stundenwerten wird auf bestehende Formate, wie sie etwa in den sonstigen Marktregeln definiert sind, zurück gegriffen.

#### **Zu § 4:**

Um eine den österreichischen Bedingungen entsprechende Umrechnung der jeweils gemeldeten Messwerte in andere Einheiten zu ermöglichen, werden nunmehr die Markt- bzw. Verteilergebietsmanager zur Meldung der jeweiligen gewogenen mittleren Brennwerte verpflichtet. Da die mittleren Brennwerte im Regelfall für jeweils einen Tag ermittelt werden, wurde die Meldepflicht entsprechend angepasst. Um die Vergleichbarkeit mit den Clearingdaten zu gewährleisten, wird der Umrechnung vorläufig analog der bisherigen Usancen der letztgültige Brennwert zugrunde gelegt. Auswirkungen einer Verwendung eines stündlichen, täglichen oder monatlichen gewichteten Brennwertes auf die eingesetzte bzw. verwendete Energie bzw. auf die nationalen und internationalen Berichtspflichten sollen geprüft werden.

#### **Zu § 5:**

Monats- und Jahreserhebungen beziehen sich immer auf das Kalendermonat bzw. -jahr und beginnen daher am jeweils ersten um 0 Uhr und enden am jeweils letzten um 24 Uhr. Unschärfen, die sich infolge der Zugrundelegung der zeitlichen Grenzen des „Gastages“ ergeben können, sollten von den Meldepflichtigen zumindest auf Monatsbasis abgeglichen werden.

Basis für sämtliche Bilanzen sind physikalische Messwerte, wobei das von der Erdgasstatistik abgedeckte geographische Gebiet das Bundesgebiet ist. Darüber hinaus ist die aus den Stundenwerten gem. § 4 ermittelte inländische Abgabe an Endverbraucher (einschließlich Netzverlusten) jene zentrale Bilanzposition, die allen anderen als Bezugsgröße dient. Dementsprechend wurden sowohl für die Monats- wie auch für die Jahresbilanzen die Erhebungsinhalte und -pflichtigen definiert.

Zu § 5 Z 1: Die Netzbetreiber werden zur Meldung der gesamten Abgabe an Endverbraucher sowie zur Meldung der Abgabemengen an leistungsgemessene Endverbraucher und an Gaskraftwerke (als Teilmengen der Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher) verpflichtet. Die Abgabe an Endverbraucher mit (zugeordnetem) Lastprofil ergibt sich als rechnerisches Saldo, wobei eine Untergliederung dieser Abnehmergruppe erst im Rahmen der jährlichen Marktstatistik erfolgt.

Die getrennte Meldung der Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher sowie deren weitere Untergliederung dient der Darstellung saisonaler bzw. extern bedingter Schwankungen, die insbesondere Großverbraucher und relevante Gaskraftwerke im Leitungsnetz verursachen können.

Verbrauchsseitig ist von den Netzbetreibern darüber hinaus der Eigenverbrauch (für den Netzbetrieb) zu melden, wobei für Zwecke der übergeordneten Energiebilanz in jenen Eigenverbrauch, der für das Inland (vereinfachen in den Verteilernetzen) sowie in jenen, der für Transite (vereinfachend in den Fernleitungsnetzen) benötigt wird, zu unterscheiden ist. Verluste und Messdifferenzen sind getrennt vom Eigenverbrauch anzugeben.

Die physikalischen Import- und Exportmengen (einschließlich Transite) sind von den Netzbetreibern auf Monatsbasis je Übergabestelle zu melden. Auf eine weitere Untergliederung nach Leitungen wird nunmehr verzichtet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die internationalen Meldepflichten sowohl an IEA/OECD wie auch ab Jänner 2013 an EUROSTAT bei den Importen und Exporten von Erdgas nunmehr ausschließlich physikalische Mengen an den Grenzen – also einschließlich der Transite – und nicht mehr nur ausschließlich für das Inland bestimmte Erdgas mengen – also ohne der Transite – zu melden sind.

Um den an Energiebilanzen gestellten Anforderungen zu entsprechen ist es notwendig, sowohl die Speicherbewirtschaftung wie auch die Produktion getrennt zu erfassen. Da den Netzbetreibern die Messung der physikalischen Einspeisung aus Speichern und Produktionsanlagen sowie der physikalischen Ausspeisung in Speicheranlagen obliegt, werden sie zur Meldung der jeweiligen Monatsmengen für statistische Zwecke angehalten. Die Betrachtung erfolgt aus der Sicht des Netzes bzw. Netzbetreibers, was sich auch in der Wahl der verwendeten Begriffe (z.B. „Einspeisung aus Speicheranlagen“ für „Ausspeisung“ aus Speichersicht) nieder schlägt.

Der Erhebungsumfang entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu § 5 Z 2: Zur richtigen Darstellung der physikalischen Erdgasbilanz für das gesamte Bundesgebiet ist die Einbeziehung jener Erdgasmengen notwendig, die in österreichische (auf österreichischem Bundesgebiet befindliche) Speicheranlagen eingepresst und entnommen werden und über andere Leitungen als den Fern- und Verteilerleitungen gemäß GWG die Bundesgrenzen überschreiten. Da diese Leitungen nicht von Netzbetreibern im Sinne des GWG betrieben werden, in den bisherigen Gasstatistik-Verordnungen aber ausschließlich Netzbetreiber zur Meldung der Importe und Exporte verpflichtet waren, wurden die entsprechenden Mengen bisher von den Betreibern der Speicheranlagen auf freiwilliger Basis gemeldet.

Die nunmehrige Regelung soll klarstellen, wer die entsprechenden Meldungen durchzuführen hat, wobei zur Minimierung des Meldeaufwands und der Meldepflichtigen diese nicht den Speicherunternehmen sondern den Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen auferlegt wurden, was der derzeitigen Meldepraxis entspricht.

Zu § 5 Z 3 und 4: Zur Vervollständigung der physikalischen Erdgasbilanz werden hier auch die inländische Produktion von Erdgas sowie die Speicherbewegung unter Angabe der Entnahme, Einspeicherung sowie des Speicherstandes am Monatsletzten erfasst. Zudem sind Produzenten und Speicherbetreiber sind verpflichtet, den bei Produktion bzw. Speicherbewirtschaftung anfallenden Eigenbedarf monatlich zu melden.

Der Erhebungsumfang entspricht der derzeitigen Regelung.

#### **Zu § 6:**

Im Rahmen der jährlichen Datenerhebungen zur Betriebsstatistik werden hier nur jene Inhalte näher definiert, die einerseits zur Abrundung der statistischen Information notwendig sind und die andererseits bei der monatlichen Datenerhebung nicht definiert wurden. Meldungen von Bestandsdaten wurde in den Geltungsbereich der Bestandstatistik verschoben, die Erhebung von Betriebsunfällen entfällt nunmehr.

Zu § 6 Z 1: Die von den Netzbetreibern zu meldenden Jahresdaten dienen einerseits der Detaillierung der Abgabemengen und andererseits der Darstellung der Verbraucherstruktur nach Zählpunkten. Darüber hinaus bilden Sie die Bezugsbasis für die Erhebungen im Rahmen der Marktstatistik.

Die Untergliederung nach Verbrauchergruppen und Größenklassen erfolgt analog den Gliederungen gemäß der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 und entspricht den internationalen Berichtspflichten. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wurden die einzelnen Meldepflichten aufgetrennt dargestellt.

Die Anzahl der Hausanschlüsse sowie der aktiven und inaktiven Anschlüsse geben Auskunft über Anschlussstruktur und -dichte. Die Erfassung der Anzahl der Netzzugangsverweigerung dient der Beurteilung der Effekte der Gasmarktliberalisierung und des Funktionierens des Marktmodells. Die Erhebungen entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Erhebungsumfang, allerdings erweitert um die Untergliederung nach Größenklassen und teilweise Verbrauchergruppen.

Zu § 6 Z 2: Es gelten sinngemäß die Erläuterungen zu § 6 Z 1. Bei der zu meldenden Abgabe an die leistungsgemessenen Endverbraucher ist anzumerken, dass Versorger auch jene Abgabemengen zu melden haben, die sie nicht als Erstversorger bzw. Hauptlieferant liefern (z.B. die Einlieferung von Spotgas-Mengen).

#### **Zu § 7**

In Analogie zur Elektrizitätsstatistik werden die Erhebungen zum Bestand an technischen Einrichtungen im Rahmen einer eigenen Statistik zusammengefasst.

Zu § 7 Z 1: Die von den Netzbetreibern zu meldenden Bestandsdaten entsprechen dem bisherigen Umfang. Es wurden lediglich Untergliederungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen. Die nunmehr zu meldenden Summenkapazitäten an den Grenzkopplungspunkten werden bereits derzeit gemeldet und sind unter anderem zur Erfüllung internationaler Meldepflichten sowie zur Darstellung der Transportkapazitäten notwendig.

Zu § 7 Z 2: Die Meldepflichten von Bestandsdaten im Rahmen der Bundesstatistik sind für Produzenten bzw. Betreiber von Produktionsanlagen, allerdings entsprechen die Meldeinhalte jenen, die bereits für Energielenkungszwecke zu melden sind.

Bezüglich Transportkapazitäten an den Grenzkopplungspunkten siehe vorhergehenden Punkt.

Zu § 7 Z 3: Die von den Produzenten zu meldenden Bestandsdaten entsprechen dem bisherigen Umfang. Um die derzeit von Speicherunternehmen freiwillig gemeldeten Daten für jene Speicheranlagen, die nicht primär den österreichischen Marktgebieten zur Verfügung stehen, nunmehr von der Erdgasstatistik-Verordnung abzudecken, wurden die entsprechenden Meldepflichten auf diese Unternehmen ausgedehnt.

Ansonsten siehe die Erläuterungen zu den vorhergehenden Punkten.

#### **Zu § 8:**

Die im Abschnitt Marktstatistik zusammengefassten Daten sind zur Darstellung des wettbewerblichen Erdgasmarktes unabdingbar.

Die aus diesen Statistiken abgeleiteten Kennzahlen dienen nicht nur zu einer isolierten Bewertung des österreichischen Marktes, sondern werden auch zum Vergleich mit international publizierten Daten herangezogen. So sind die angeführten Daten unter anderem eine wesentliche Eingangsgröße für die, aufgrund Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG von der Europäischen Kommission zu erstellende, jährliche Berichterstattung über die erzielten Fortschritte am gemeinsamen Erdgasbinnenmarkt.

Die Meldepflichten für Handelsplätze (Erdgasbörsen und Hubs) entfällt nunmehr ebenso wie die Meldung der Einstandspreise für Importeure und Produzenten. Letztere werden nunmehr Teil des Monitoring sein.

Zu § 8 Abs. 1 Z 1: Die angeführten Preisangaben sind von der E-Control insbesondere zur Erfüllung ihrer, unter § 22 Z 3 E-ControlG festgelegten Verpflichtungen (Erstellung und Veröffentlichung von Erdgaspreisvergleichen für Endverbraucher) sowie zur Erfüllung der Verpflichtung zur Erstellung eines Monitoring-Berichts gem. § 28 E-ControlG heranzuziehen.

Der Meldeumfang entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung. Allerdings sind nunmehr nicht mehr die in den europäischen Bestimmungen definierten unterschiedlichen Kategorien zu melden sondern, ausgehend vom reinen Energiepreis, alle Komponenten, die letztendlich zu dem auf der Energierechnung ausgewiesenen Bruttopreis für die bezogene Energie führen, mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Der Grund für diese Änderung liegt einerseits in den teilweise unterschiedlichen Interpretationen der bisher zu meldenden Angaben durch die Versorger und andererseits in der Unmöglichkeit, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und Mittelwerte für Österreich zu bilden.

Daher werden nunmehr folgende Kategorien, die den auf der Energierechnung ausgewiesenen Bruttopreis für Energie ergeben, erfasst:

- der reine Energiepreis, dieser inkludiert den Arbeitspreis und allfällige Grund- bzw. Leistungspreise. Eventuell gewährte Rabatte sind bei der Berechnung abzuziehen.
- nicht erstattungsfähige Steuern und Abgaben und eventuelle sonstige staatlich verursachte Belastungen, darunter fällt z.B. die Gebrauchsabgabe auf Energie,
- erstattungsfähige Steuern und Abgaben und eventuelle staatlich verursachte Belastungen: hier ist für nicht leistungsgemessene Endverbraucher derzeit nichts anzugeben,
- die Umsatzsteuer ist nicht zu melden, sie wird bei der Auswertung berechnet.

Obwohl § 147 GWG 2011 eine Ausdehnung der Preiserhebungen auch auf die leistungsgemessenen Endverbraucher (Kunden) zulassen würde, wurde auf eine solche Erweiterung der Meldepflichten verzichtet. Dies insbesondere um Doppelerhebungen und Überschneidungen mit dem Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, und der auf dieser Basis erlassenen Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2012 des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Mitteilung und Meldung von Preisen für Gas und Strom für die industriellen Endverbraucher, BGBl. II Nr. 140/2012, zu vermeiden.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2: Ebenfalls von den Versorgern sind der Bestand an Endverbrauchern (Kunden) zum Jahresende sowie die Entwicklung der Kundenstruktur im Berichtsjahr als Jahressumme zu melden. Diese Informationen sind insbesondere ein Indikator für die Marktöffnung und dienen der Darstellung des Endkundenmarkts.

Unterschieden werden die Zugänge beim Versorger in

- Neuzugänge bei bestehendem Anschluss, wobei die Versorgerwechsel getrennt anzugeben sind, wodurch sind die anderen Neuzugänge (im Wesentlichen infolge eines „Umzugs“) als Differenz ergeben,
- Neuanmeldungen für neu errichtete Anschlüsse und
- Neuanmeldungen auf Berufung als Versorger letzter Instanz.

Die Abgänge werden demgegenüber nicht untergliedert. Anzumerken ist hier, dass sich die Anzahl der am Jahresende versorgten Endverbraucher gemäß § 6 AZ 2 lit. a und b aus den Angaben zu § 8 Abs. 1 Z 2 in Kombination mit dem Vorjahresstand errechnen lassen sollten.

Gegenüber der Gasstatistik-Verordnung 2005/08 ist die monatliche Meldung der Abgabemengen an leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Endverbraucher (Kunden) durch die Versorger nunmehr entfallen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 3: Ein wesentlicher Parameter für die Auswirkungen der Gasmarktliberalisierung ist die Wechselbereitschaft der Endverbraucher (Kunden). Die monatliche Meldung der Verbraucherwechsel erfolgt nunmehr nur noch durch die Netzbetreiber.

Die Regelung entspricht dem bisherigen Erhebungsumfang.

Zu § 8 Abs. 1 Z 4: Analog zu den Jahresangaben der Versorger (siehe § 8 Abs. 1 Z 2) sind dieselben Erhebungsinhalte nunmehr auch von den Netzbetreibern zu melden.

Zu § 8 Abs. 2: Wie bereits erwähnt, wird von einer Preiserhebung bei leistungsgebundenen Endverbrauchern (Kunden) im Rahmen der Erdgasstatistik Abstand genommen, um Überschneidungen mit dem Preistransparenzgesetz und somit Doppelerhebungen zu vermeiden.

Die Veröffentlichung von Preisvergleichen auch für leistungsgemessene Endverbraucher gehört zu den der E-Control insbesondere in § 22 Z 3 E-ControlG. Die entsprechenden Primärerhebungen im Preistransparenzgesetz wurden als Aufgabe der Bundesanstalt Statistik Österreich ebenso festgelegt wie die Übermittlung von Primärdaten an die E-Control. Da die festgelegte Datenqualität nur bedingt die volle Erfüllung der Aufgaben der E-Control erlaubt und auf eine Doppelerhebung durch beide Behörden verzichtet wurde, sind zusätzliche Daten, die allerdings auf freiwilliger Basis von den Endverbrauchern (Kunden) erhoben werden, notwendig

Gegenüber der bisherigen Regelung wurden jene Bestimmungen, die vorwiegend die technische Umsetzung der Stichprobenerhebung betreffen, nicht mehr aufgenommen, sodass nur noch die Erhebungsinhalte sowie die Grundgesamtheit definiert werden.

#### **Zu § 9:**

Bei den Erhebungen zur Ausgleichsenergiestatistik wurden, bedingt durch das neue Marktmodell, die meisten Änderungen notwendig.

Allerdings blieben die Erhebungsinhalte gegenüber den bisherigen Regelungen inhaltlich gleich.

Für die jeweils Meldepflichtigen, die Bilanzgruppenkoordinatoren und die Marktgebietsmanager, stellen die Meldungen maximal einen zusätzlichen Übermittlungsaufwand an E-Control dar, da alle zu meldenden Daten in der definierten Form im Rahmen der Clearings zur Verfügung stehen.

#### **Zu § 10**

Die Bestimmungen wurden an das neue Marktmodell gemäß GWG 2011 und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 angepasst und die beiden Absätze 3 und 4 analog den Bestimmungen in der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 übernommen. Absatz 2 soll einer allfälligen Vereinfachung der Datenerhebung dienen und soll ermöglichen, dass Daten, die von bestimmten Marktteilnehmern im Rahmen ihrer Aufgaben erfasst werden, direkt von diesen an E-Control gemeldet werden können.

#### **Zu § 11**

Die Bestimmungen bezüglich der Meldepflichtigen wurden an das neue Marktmodell gemäß GWG 2011 angepasst.

Wie auch bisher hat die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung von einheitlichen Formblättern, die von der Energie-Control GmbH auf deren Homepage zur Verfügung gestellt werden, zu erfolgen. Damit soll einerseits der Meldeaufwand bei den Respondenten so weit als möglich durch Automatisierung vereinfacht und andererseits eine rasche Erhebung, Überprüfung, Verarbeitung und Publikation ermöglicht werden. Textliche Anpassungen wurden in Anlehnung an die Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 durchgeführt.

#### **Zu § 12**

Die Meldetermine wurden an jene der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 angeglichen, wobei sich de facto nur für die Jahreserhebungen Änderungen ergeben.

#### **Zu § 13**

Die aufgrund der Erdgasstatistik-Verordnung 2012 erhobenen Daten können, wie bisher auch, zur Erfüllung nationaler und internationaler Meldepflichten sowie für Publikationen und Vorschauen verwendet werden.

Analog zu den Bestimmungen in der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 wird der Mindestumfang der jährlichen Publikationen definiert. Die unterjährigen, monatlichen, quartalsweisen bzw. halbjährlichen Publikationen werden nicht gesondert definiert.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1: Die Betriebsstatistik umfasst die Mengenstatistik sowie Leistungskennzahlen. Sie entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Publikationsumfang.

Zu § 13 Abs. 2 Z 2: Die Publikationen zur jährlichen Bestandsstatistik entsprechen dem bisherigen Publikationsumfang.

Zu § 13 Abs. 2 Z 3: Die Publikationsinhalte der Marktstatistik wurden einerseits um die Versorger erweitert sowie andererseits in wesentlichen Bereichen, insbesondere die Verbraucherstrukturen betreffend, detailliert.

Zu § 13 Abs. 2 Z 4: Die Publikationsinhalte der Ausgleichsenergiestatistik wurden dem neuen Marktmodell angepasst, entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Publikationsumfang.